

Grundlagen für die Schulentwicklungsplanung und deren Fortschreibung

Die Schulentwicklungsplanung wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen. Sie soll gemäß § 102 des brandenburgischen Schulgesetzes eine planerische Grundlage für ein möglichst wohnungsnahes und alle Bildungsgänge umfassendes Schulangebot schaffen.

In der Schulentwicklungsplanung wird der gegenwärtige und künftige Schulbedarf ausgewiesen.

Nach einem Urteil des Landesverfassungsgerichtes haben kreisangehörige Schulträger das Recht, einen eigenen Schulentwicklungsplan zu beschließen. Dies ist in § 102 Abs. 4 BbgSchulG verankert.

Der Schulentwicklungsplan wird für einen Planungszeitraum von 5 Jahren erstellt. Danach werden diese Pläne fortgeschrieben. Gleichzeitig sind sie, sofern erforderlich, auch den veränderten Bedingungen im Planungszeitraum anzupassen.

Für jede Schule wird ein Einzugsgebiet aufgrund des Schüleraufkommens, des Schulwahlverhaltens und der örtlichen Verkehrsverhältnisse festgelegt. Schulen in freier Trägerschaft sind bei der Prognose des Schulbedarfs zu berücksichtigen.

Er bedarf für seine Wirksamkeit der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als auch der Benehmensherstellung durch das staatliche Schulamt.

Das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 35] bildet die gesetzliche Grundlage für die Struktur des Schulwesens im Land Brandenburg und damit auch in der Stadt Finsterwalde.

Das Brandenburgische Schulsystem ist in seiner inneren Organisation nach Bildungsgängen und in seiner äußeren Organisation nach Schulstufen und Schulformen aufgebaut.

Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 – 6)

Die Primarstufe umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 6 an Grundschulen. Gemäß § 19 BbgSchulG ist es Aufgabe der Grundschule, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernfähigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang so zu fördern, dass sich Grundlagen für selbstständiges Denken, Lernen und Arbeiten entwickeln sowie Erfahrungen im gestaltenden menschlichen Miteinander vermittelt werden.

Die Grundschule soll den Schülerinnen und Schülern durch fachlichen und fachübergreifenden oder fächerverbindenden Unterricht eine grundlegende Bildung vermitteln und führt hin zum weiterführenden Lernen in der Sekundarstufe I.

Der Unterricht in der Grundschule wird in der Regel im Klassenverband vermittelt. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird der Unterricht im Klassenverband und in zeitlich begrenzten Lerngruppen erteilt. Die Lerngruppen können individuell nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenziert werden. Das staatliche Schulamt kann die Bildung jahrgangsübergreifender Klassen genehmigen, wenn die Schule nach besonderen pädagogischen Konzepten arbeitet oder die Schülerzahl für die Errichtung jahrgangsstufenbezogener Klassen nicht ausreichend ist.

Die Jahrgangsstufen 1 und 2 können als flexible Eingangsphase geführt werden. Die Einrichtung einer flexiblen Eingangsphase bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.

Flexible Eingangsphase

Alle Schülerinnen und Schüler werden nach der Einschulung in eine Klasse (für die Jahrgangsstufen 1 und 2 gemischte Klasse) ohne Zurückstellung, Wiederholung oder Ausschulung aufgenommen. Sie können ein Jahr, zwei oder drei Jahre in diesen jahrgangsübergreifenden Lerngruppen verweilen. Die Kinder gehen dann in die Jahrgangsstufe 3 über, wenn sie die dafür notwendigen Kompetenzen erworben haben.

Kinder mit besonderem Förderbedarf, z. B. im Bereich Lernen, Sprache oder soziale und emotionale Entwicklung, werden in den ersten beiden Jahren nicht an eine Förderschule oder Förderklasse überwiesen und stattdessen von einer Sonderpädagogin beobachtet und gefördert.

Das Lernen erfolgt nach einem rhythmisierten Tagesablauf, der mithilfe einer offenen Anfangsphase vor dem Unterricht und zwei Unterrichtsblöcken von 90 Minuten gegliedert wird. Innerhalb der Blöcke wechseln sich vielfältige Lernsituationen ab.

Jedes Kind erhält einen individuell maßgeschneiderten Lernplan, den es in Kleingruppen und beim Lernen von Wochenplänen in der jahrgangsstufenübergreifenden Lerngruppe erfüllt.

Mit der flexiblen Eingangsphase wurde ab dem Schuljahr 2007/2008 an der Grundschule Nehesdorf und ab dem Schuljahr 2011/2012 an der Grundschule Stadtmitte begonnen.

Ganztagschulen

Ganztagsangebote vertiefen Lern- und Förderangebote für möglichst viele Schülerinnen und Schüler und gewährleisten, dass attraktive Lern- und Lebensorte entstehen und jugendkulturelle Angebote gesichert werden. (entsprechend Punkt 1 Abs. 1 VV-Ganztage i. V. m. § 18 BbgSchulG)

Im Land Brandenburg können Ganztagsangebote in offener, teilweise oder voll gebundener Form an

- Grundschulen,
- Schulen der Sekundarstufe I sowie
- Förderschulen

eingrichtet werden.

Ganztagsangebote sind an mindestens drei Tagen im Umfang von acht Zeitstunden oder an mindestens vier Tagen im Umfang von sieben Zeitstunden einzurichten. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schülern kann

- für alle verpflichtend (voll gebundene Form),
- für einen Teil von Klassen oder Jahrgangsstufen verpflichtend (teilweise gebundene Form) oder
- auf freiwilliger Basis mit einer Teilnahmeerklärung für jeweils ein Schuljahr (offene Form)

erfolgen (Verwaltungsvorschrift über Ganztagsangebote an allgemein bildenden Schulen – VV-Ganzttag).

Ganztagsangebote in der Grundschule

Die Ganztagsangebote können in zwei Formen angeboten werden:

Ganztagsangebote in offener Form werden in der Nummer 8 der Verwaltungsvorschrift Ganzttag (VV-Ganzttag) geregelt. Diese Form unterbreitet den Schülerinnen und Schülern über den stundentafelbezogenen Unterricht hinaus Angebote von Hort und anderen Kooperationspartnern. Die Schule muss dem Staatlichen Schulamt jährlich eine Mindestteilnehmerzahl an den Ganztagsangeboten von 60% der Schülerinnen und Schüler der Schule und ein den angemeldeten Bedarf deckendes Angebot nachweisen.

Verlässliche Halbtagschulen (VHG) werden in der Nummer 9 der VV-Ganzttag definiert.

Die verlässlichen Halbtagschulen können in einem zeitlichen Rahmen von mindestens sechs Zeitstunden einen rhythmisierten Unterricht unter Berücksichtigung der Belastbarkeit und der Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler organisieren (unter anderem in Form eines offenen Beginns, fächerübergreifender und fächerverbindender Lernblöcke von 90 Minuten, individuelle Lernzeiten) Grundschulen können nur als ganze Schule zur verlässlichen Halbtagschule entwickelt werden.

Aus diesem Grund erfolgte an der Grundschule Nord die Einrichtung und Genehmigung einer Grundschule mit Ganztagsangeboten in offener Form mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 und die Einrichtung und Genehmigung einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule an der Grundschule Stadtmitte mit dem Schuljahr 2004/2005.

Darüber hinaus erfolgte auch die Einrichtung und Genehmigung einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule an der evangelischen Grundschule Finsterwalde mit dem Schuljahr 2007/2008.

Inklusion

Der Grundgedanke „Inklusion“ in der Bildungspolitik tritt für das Recht aller Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen sowie von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft ein, für ein miteinander und voneinander lernen in „einer Schule für alle“.

Während in einigen Ländern die Inklusion längst auf der Agenda staatlicher Bildungspolitik steht, wurde u. a. Deutschland in der UNESCO-Weltkonferenz verpflichtet, die inklusive Bildung als pädagogischen Auftrag umzusetzen.

Die Ausrichtung der Schulen auf die unterschiedlichen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen ist eine grundsätzliche Aufgabe. Ziel ist es, die gemeinsame Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche auszuweiten und die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im Interesse der Schülerinnen und Schüler abzusichern und weiter zu entwickeln.

Sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote können hierbei zeitlich befristet oder langfristig notwendig werden und sind mit der allgemeinen Pädagogik und den daraus erwachsenden Angeboten zu verknüpfen. Sie sind auf die Gestaltung der Lern- und Entwicklungsbedingungen sowie auf die Vermeidung, Überwindung und Beseitigung von Barrieren zu richten.

Für die Stadt Finsterwalde bedeutet dies, dass die bislang geschaffenen Voraussetzungen der gemeinsamen Beschulung ausgebaut und verfestigt werden müssen.

Das Ziel, eine Schule für alle zu entwickeln, kann nur durch eine abgestimmte und enge Zusammenarbeit aller an Bildung beteiligter Institutionen erreicht werden.

Geordneter Schulbetrieb

Eine entscheidende Voraussetzung für die Errichtung bzw. Schließung von Schulen definiert § 103 BbgSchulG unter der Überschrift „Geordneter Schulbetrieb“.

(1) „Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl an Parallelklassen (Mindestzügigkeit) haben. Sie müssen mindestens zweizügig organisiert sein. Die Mindestzügigkeit gilt auch für eine Schule, die mit einer anderen Schule zusammengefasst ist. Grundschulen und Förderschulen, die keine Abschlüsse der Sekundarstufe II erteilen, können einzügig sein. ...“

Nachfolgend werden einige Abschnitte der „Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation vom 9. April 2010 in Kurzform wiedergegeben, die die Klassenfrequenzen, Klassenbildung und Ausnahmeregelungen betreffen.

Entsprechend von Nummer 4 Abs. 1 werden die Klassen auf der Grundlage von Frequenzrichtwerten und Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet.

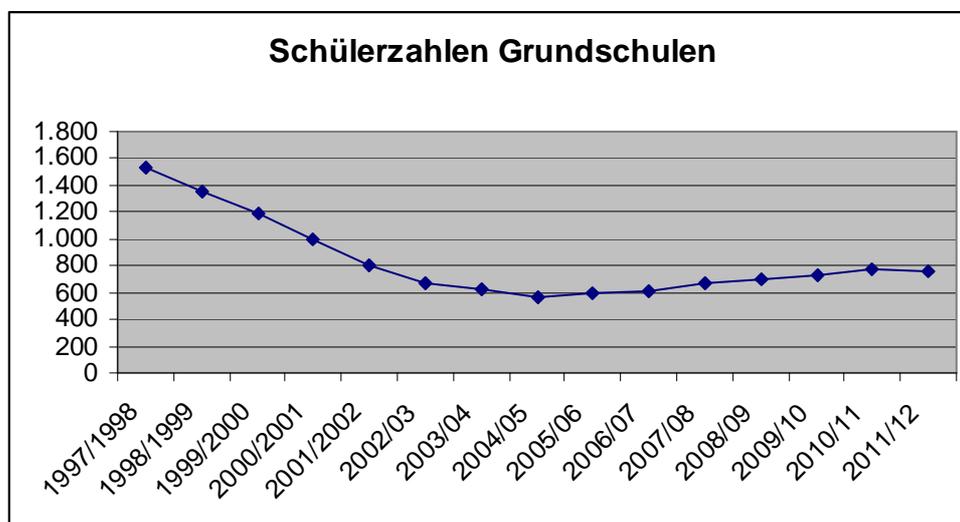
„Unterschreitungen des jeweiligen Frequenzrichtwertes müssen durch die Schulleitung dem staatlichen Schulamt gegenüber begründet und können von diesem insbesondere unter sorgfältiger Abwägung und Berücksichtigung schulentwicklungsplanerischer und stellenwirtschaftlicher Belange genehmigt werden.“ (Nummer 4 Abs. 2 VV-Unterrichtsorganisation)

„Die Bandbreite bezeichnet die mögliche Schülerzahl für die Klassenneubildung und wird durch den oberen und unteren Wert bestimmt. Abweichungen können auf Antrag der Schulleitung nach Anhörung der Schulkonferenz in besonderen Ausnahmefällen zugelassen. ...“ (Nummer 4 Abs. 4 VV-Unterrichtsorganisation)

In der Grundschule und den Grundschulteilen zusammengefasster Schulen betragen der **Frequenzrichtwert 25** und die **Bandbreite 15 bis 28** Schülerinnen und Schüler. An Schulen, in denen der untere Wert der Bandbreite für die Klassenfrequenz in zwei aufeinander folgenden Jahrgängen unterschritten wird, kann das Staatliche Schulamt auf Antrag der Schulleitung die Bildung jahrgangsübergreifender Klassen zulassen.

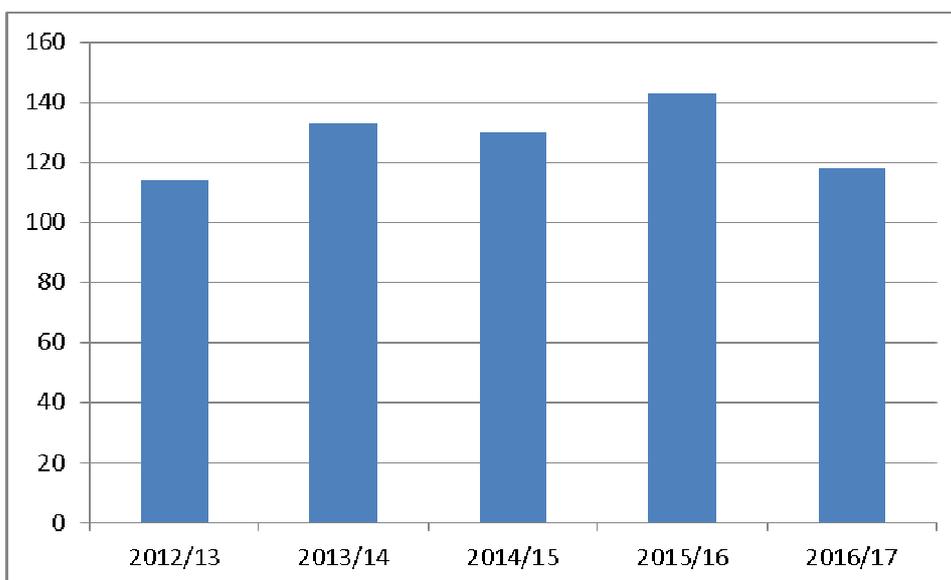
Schülerentwicklung an den Grundschulen

Das bisherige Schüleraufkommen in den Grundschulen der Stadt folgt mit zeitlichem Verzug der demografischen Entwicklung. Die gesamte Zahl von Grundschulern fiel stetig bis mit dem Schuljahr 2004/2005 der Tiefstand erreicht wurde. In der Folgezeit stabilisierte sie sich leicht und prognostisch ist auch ein Zuwachs zu verzeichnen.



Schülerprognose für den Primarbereich

Die mittelfristige Entwicklung bis 2017 wird durch die Geburten des Zeitraumes 01.10.2005 bis 30.09.2010 bestimmt. Die Jahrgangszahlen sind insgesamt schwankend, fallen jedoch nicht auf den Tiefstand des Schuljahres 2004/2005 zurück. Daraus ist der Schluss zulässig, dass keine der drei städtischen Grundschulen mittelfristig in Ihrem Bestand gefährdet ist.



Für einen geordneten Schulbetrieb ist es notwendig, dass die zur Klassenbildung notwendigen Schülerzahlen vorhanden sind.

Seit dem Schuljahr 2004/2005 existiert in Finsterwalde eine Grundschule in freier Trägerschaft, die einzügige evangelische Grundschule, welche ebenso bei der Prognose des Schulbedarfs zu berücksichtigen ist.

Einschulungsjahrgang	2012/13	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
Schüleranzahl	110	132	129	140	117
Schülerzahl öffentl.rechtl Vereinbarung.*	4	1	1	3	1
Abzug freier Schulträger	10	10	10	10	10
Strukturquote -3%	101	119	116	129	105
Zügigkeit	5	5	5	6	5

Schülerentwicklung der einzelnen Grundschulen

In der Grundschule beträgt der Frequenzrichtwert für die Klassenbildung 25. Es gilt die Bandbreite 15 bis 28. Klassen unter 20 Kindern können nur mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes gebildet werden. Daraus ergibt sich folgende prognostische Planung

Planung Zügigkeiten

Schuljahr	GS Stadtmitte	Zügigkeit	GS Nord	Zügigkeit	GS Nehesdorf	Zügigkeit
2012/2013	41	2	26	1	37	2
2013/2014	48	2	27	1	48	2
2014/2015	43	2	26	1	51	2
2015/2016	50	2	38	2	45	2
2016/2017	45	2	25	1	38	2

Die in oben benannter Tabelle zusammengefasste Prognose des Schüleraufkommens an den einzelnen Grundschulen basiert auf den Daten der Einwohnermeldestatistik und. Die Verteilung auf die einzelnen Schulstandorte folgt entsprechend der Festlegung der zuständigen Grundschule. Die Prognosen sind dennoch unter dem Vorbehalt des künftigen möglicherweise veränderten Elternwahlverhalten zu sehen.

siehe auch Anlage 1 bis 3

Schulbezirke

Entsprechend § 106 Abs.2 Satz 2 BbgSchulG können sich Schulbezirke überschneiden oder deckungsgleich sein.

Für jede Grundschule wird unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk festgelegt, für den diese Schule die örtlich zuständige Schule ist. Schulbezirke können sich überschneiden oder auch deckungsgleich sein. Wird bei deckungsgleichen Schulbezirken die Aufnahmekapazität überschritten, so richtet sich die Auswahl der Schule nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Zuständige Schule ist dann die nächsterreichbare Schule.

Um bei Wünschen der Eltern auf Einschulung ihres Kindes in einer anderen als der lt. Schulbezirk festgelegten Grundschule bürgernäher reagieren zu können, wurden die Schulbezirke ab dem Schuljahr 2005/2006 als deckungsgleiche Schulbezirke auszuweisen.

Dies bedeutet, für das von den deckungsgleichen Schulbezirken überdeckte Stadtgebiet sind dann alle Grundschulen der Stadt Finsterwalde örtlich zuständig. Die Wahlmöglichkeit der Eltern nach pädagogischen Angeboten im Rahmen vorhandener Kapazität wird somit erheblich gestärkt.

Im Gegenzug wird im Kauf genommen, dass die Grundschulen mit Ihren unterschiedlichen Konzepten einem stetig wachsenden Wettbewerb ausgesetzt werden und sich diesem stellen müssen. Die Gestaltungsmöglichkeit der deckungsgleichen Schulbezirke geht außerdem zu Lasten der direkten Planbarkeit und Steuerung der Schulanmeldungen, da das Wahlverhalten der Eltern nicht bestimmbar ist. Unter diesem Vorbehalt ist die Prognose über der Schülerentwicklung an den drei Grundschulstandorten zu sehen.

Das Anmeldeverfahren bei deckungsgleichen Schulbezirken ist entsprechend der Mitteilung 17/06 im Land Brandenburg verbindlich geregelt.

Da die Stadt Finsterwalde deckungsgleiche Schulbezirke festgelegt hat soll die Einzugsbereich für die jeweiligen Grundschulen bilden. Diese Einzugsbereiche richten sich nach der Nähe zwischen Wohnung und Schule und bei der Festlegung sind das zu erwartende Schüleraufkommen sowie die Kapazität der Schule zu berücksichtigen.

Benennung der Einzugsbereiche der einzelnen Schulen

1.) *Grundschule Finsterwalde-Nehesdorf, Kantstr. 1, Finsterwalde*

- Gemeinde Eichholz-Drößig
- Ortsteile Pechhütte und Sorno
- Wohngebiet Flugplatz Finsterwalde
- Südteil der Stadt
- Bayernstraße, Thüringer Straße, Hessenstraße, Westfalenstraße, Sachsenring, Anhalter Straße, Brandenburger Straße 55-75 und 24-32
- Pflaumenallee,
- Straße an der Erholung
- Hainstraße
- Saarlandstraße
- Eppelborner Ecke

2.) *Grundschule Finsterwalde-Nord*

- das gesamte Nordgebiet der Stadt Finsterwalde
- Kirchhainer Straße, Sonnewalder Straße, Genossenschaftsstraße und Turnhallenstraße

3.) Grundschule Stadtmitte, Karl-Marx-Str. 3, Finsterwalde

- Schacksdorfer Straße, Bergheider Straße, Klingmühler Eck
- Langer Damm, Rosa-Luxemburg-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Stadtzentrum bis Holsteiner Straße und Mecklenburger Straße

- östlich begrenzt durch Stadtgrenze
- westlich begrenzt durch Stadtgrenze (Schützenstraße, Eichholzer Straße, Feldstraße, Nach dem Horst, Bergmühle, Am Berggarten, Am Goldberg, Westplatz/Brunnenstraße, Leipziger Straße, Brunnenstraße, Tuchmacherstraße, Straße der Jugend)
- An der Bürgerheide
- Forststraße
- nördlich Grenze ab Kirchhainer Straße

Schülerbeförderung

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. Sie regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung, wobei sie eine angemessene Kostenbeteiligung der nach der Satzung anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler der Eltern sicherzustellen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch Satzung die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule fest, von der an eine Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht.

Schülerbusbeförderung zur Grundschule Nehesdorf:

Buslinie 551	Finsterwalde - Flugplatz - Bahnhof - Waldfrieden
Buslinie 570	Finsterwalde - Oppelhain - Bad Liebenwerda
Buslinie 544	Finsterwalde - Lugau – Doberlug/Kirchhain